II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 18. Mai 1982

zur Verlängerung der Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien

(82/320/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 82/221/EGKS [1] erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt bis zum 24. Mai 1982.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine neue Prüfung der Situation und der gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen."

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

---

[1] ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1982, S. 3.